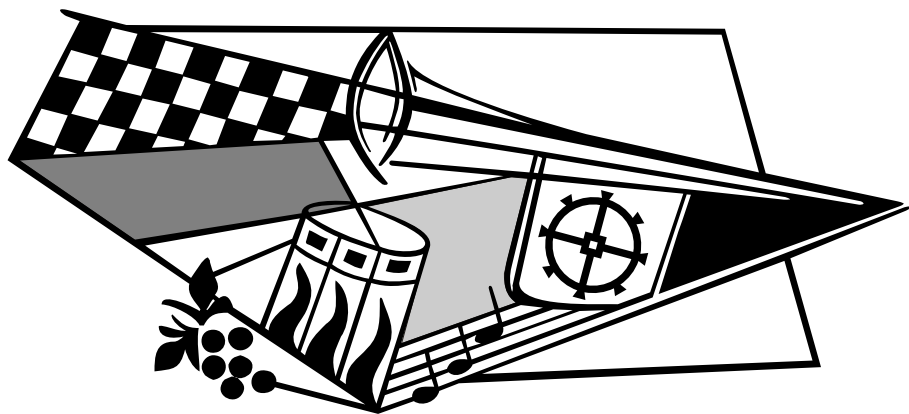


*Kraichgau Fanfarenzug
Mühlhausen
bei Heidelberg 1956 e. V.*



Brass Band und Fanfarenzug

Satzung

Ehrungsordnung

Satzung

Beschlußfassung

Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 1986

1. Änderung

Mitgliederversammlung vom 19. November 1991

2. Änderung

Mitgliederversammlung vom 16. November 1993

3. Änderung

Mitgliederversammlung vom 24. November 1995

4. Änderung

Mitgliederversammlung vom 20. November 1998

5. Änderung

Mitgliederversammlung vom 21. November 2002

6. Änderung

Mitgliederversammlung vom 11. März 2005

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Kraichgau Fanfarenzug Mühlhausen bei Heidelberg e.V.", nachstehend Kraichgau Fanfarenzug genannt. Der Kraichgau Fanfarenzug wurde am 17. Juni 1956 gegründet.

Der Kraichgau - Jugend - Fanfarenzug Mühlhausen wurde am 26. März 1969 als Jugendabteilung des Kraichgau Fanfarenzuges gegründet. Er dient der aktiven Jugendarbeit und der musikalischen Ausbildung des Nachwuchses für den Kraichgau Fanfarenzug.

Die Farben der Trachten u. Uniformen für den Kraichgau Fanfarenzug und den Kraichgau - Jugend - Fanfarenzug sind schwarz - silberweiß, wie die Farben des Ortes Mühlhausen. Das Ortswappen "das Mühlrad" wird auf den Trachten und Fanfarenwimpeln getragen.

Sitz des Vereins ist 69242 Mühlhausen/Kraichgau. der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht Wiesloch. Der Verein ist seit 1962 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine parteipolitisch und konfessionell neutrale und unabhängige Organisation. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Eventuelle Gewinne werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Aufgaben des Vereins sind:

- ⇒ Die kameradschaftlichen Beziehungen innerhalb des Vereins tatkräftig zu fördern und zu unterstützen; das Gleiche gilt für die kameradschaftlichen Beziehungen zu anderen musizierenden Vereinen und Gemeinschaften.
- ⇒ Die Pflege der Musik zu fördern.
- ⇒ Durchführen von Schulungen und Lehrgängen auf Landesebene im vereinseigenen Übungs- und Gemeinschaftshaus; hier soll besonders der Jugendlernnachwuchs gefördert und Begegnungen inn- und ausländischer Jugendgruppen von musizierenden Vereinen und Gemeinschaften durchgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden

Neben den aktiven Mitgliedern können auch passive Mitglieder aufgenommen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung der Satzung.

Die Mitgliedschaft endet:

- ⇒ mit dem Tod des Mitgliedes oder Erlöschen der juristischen Person,
- ⇒ durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig und
- ⇒ durch Ausschluß.

Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich der Ausschließung. Während der Berufung ruht die Mitgliedschaft.

Kein Mitglied erhält Gewinnanteile vom Vereinsvermögen.

Alle ganz oder teilweise vom Verein gezahlten Instrumente, Trachten, Uniformen und Trachtenteile sind Eigentum des Vereins. Das Mitglied haftet für den ordnungsgemäßen Zustand.

§ 4 Wahl und Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung gilt folgendes Stimmrecht:

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Die Vereinsmitglieder unter 14 - Jahren - Stichtag ist der Tag der Mitgliederversammlung haben kein Stimmrecht. Wählbar sind alle Mitglieder die am Tag der Mitgliederversammlung das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen zu einem Amt in der geschäftsführenden Vorstandschaft. Hierzu muß das gesetzliche Volljährigkeitsalter erreicht sein.

Abwesende sind wählbar, wenn diese zuvor ihre schriftliche Zusage zur Wahl gegeben haben.

Gast- oder fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Organe

Die Organe des Kraichgau Fanfarenzuges sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die geschäftsführende Vorstandschaft und
3. die erweiterte Vorstandschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Kraichgau Fanfarenzuges. Der Mitgliederversammlung obliegen außer den ihr durch die Satzung oder Nebensatzung zugewiesenen Angelegenheiten:

- ⇒ die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- ⇒ die Prüfung und Annahme der Jahresrechnung,
- ⇒ die Wahl und Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden, des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse und
- ⇒ die Einsetzung besonderer Ausschüsse und Beauftragten zur Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Angelegenheiten.

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, wenn der geschäftsführende Vorstand sie beschließt, abgehalten werden.

Der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt einen Monat vor der Mitgliederversammlung mit einer vorläufigen Tagesordnung, erstmals öffentlich ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vierzehn Tage nach dieser Einladung mit der endgültigen Tagesordnung in den örtlichen Medien.

Der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungen und Berichte enthalten sein müssen. Der Werdegang der Versammlung ist in kurzen Zügen festzuhalten. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei der Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind, oder sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung handelt, mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten, vom ersten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann die Änderung der Satzung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn von Seiten der Wahlberechtigten nicht widersprochen wird.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Dieser besteht aus:

1. ersten Vorsitzenden,
2. stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Geschäftsführer,
4. Kassier,
5. musikalischem Leiter des Kraichgau Fanfarenzuges,
6. Jugendwart und dem
7. Leiter des Haus- und Festausschusses.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem

1. passiven Beisitzer,
2. stellvertretenden Leiter des Haus- und Festausschusses,
3. Zeugwart,
4. stellvertretenden musikalischen Leiter des Kraichgau Fanfarenzuges
5. stellvertretenden Jugendwart.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sowie die Ausschüsse werden aus der Mitgliederversammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden wie folgt gewählt:

- ⇒ in einem Jahr die Posten der Vorstandschaft mit gerader Nummer,
- ⇒ im nachfolgenden Jahr die Posten der Vorstandschaft mit ungerader Nummer.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Die Mitgliederversammlung kann die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und einzelner geschäftsführenden Vorstandsmitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe sind zu Beispiel grobe Pflichtverletzung und schädliches Verhalten gegenüber dem Verein sowie Unfähigkeit.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes aus, so muß die geschäftsführende Vorstandschaft dieses Amt einem anderen Mitglied der erweiterten Vorstandschaft übertragen.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn einschließlich des ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindesten 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden).

Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom ersten Vorsitzenden um vom stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer führen die Verwaltung des Kraichgau Fanfarenzuges.

Der erste Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Geschäftsführer vor. Der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Ferner führt die geschäftsführende Vorstandschaft deren Beschlüsse durch.

§ 8 Dirigent

Ist bei der Mitgliederversammlung keine geeignete Person anwesend, die als ehrenamtlicher Dirigent eingesetzt werden kann, so ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, einen Dirigenten zu verpflichten.

Bei einer Honorartätigkeit ist der Dirigent mit beratender Stimme in der erweiterten Vorstandschaft eingebunden.

Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist der Dirigent vollstimmberechtigtes Mitglied in der erweiterten Vorstandschaft.

§ 9 Ausschüsse und Beauftragte

Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Aufgaben, Ausschüsse bilden und sachverständige Personen beauftragen.

Ausschüsse und Beauftragte haben beratende Funktion. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ des Kraichgau Fanfarenzuges.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht der erweiterten Vorstandschaft angehören dürfen.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des Kraichgau Fanfarenzuges einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis zu eröffnen.

Die Art und den Umfang der Prüfung bestimmen die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 11 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann unterschiedliche Beitragsgruppen festlegen, sowie außerordentliche Beiträge beschließen.

§ 12 Kasse und Jahresrechnung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der erweiterte Vorstand ist für den ordentlichen Kassenstand verantwortlich. Sämtliche Belege der Ein- und Ausgaben sind vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abzuzeichnen.

Das als Kassier bestellte Vorstandsmitglied ist dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordentliche Führung der Kasse des Kraichgau Fanfarenzuges verantwortlich.

Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder ein anderes vom geschäftsführenden Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied, unvermutet zu prüfen. Im Kassenbuch ist ein Prüfvermerk zu machen.

§ 13 Auflösung des Kraichgau Fanfarenzuges

Die Auflösung ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen.

Wird der Antrag auf Auflösung von mindestes 1/3 der ordentlichen Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Behandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.

Nach Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Mühlhausen. Es soll zur Neugründung eines selben oder ähnlichen gemeinnützigen und musikalischen Vereins verwendet werden.

§ 14 Änderung der Satzung und Schlußbestimmung

Anträge auf Änderung der Satzung und Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind beim geschäftsführenden Vorstand bis zu einem bekanntzugebenden Zeitpunkt (zehn Tage nach Ergehen der ersten Einladung zur Mitgliederversammlung) einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

Einzelheiten, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches geregelt.

Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur nach § 6 (3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten) beschließen.

Redaktionelle Änderungen, die den Sinn dieser Satzung nicht verändern und behördlich vorgeschriebene Änderungen sind vom geschäftsführenden Vorstand selbständig vorzunehmen.

Diese Satzung tritt sofort nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 1986 in Kraft.

Ehrungsordnung

Beschlussfassung

Vorstandssitzung am 21. September 1986

Ergänzung

erweiterte Vorstandssitzung am 22. November 1987

Änderung

erweiterte Vorstandssitzung am 29. November 1991

Änderung

erweiterte Vorstandssitzung am 3. März 1997

Änderung

erweiterte Vorstandssitzung am 15. November 2001

Änderung

erweiterte Vorstandssitzung am 23. Januar 2005

Diese Ehrungsordnung dient der Auszeichnung von:

- ⇒ Mitgliedern für langjährige treue Mitgliedschaft im Verein.
- ⇒ fleißigen Besuch der Proben und Teilnahme an Auftritten von aktiven Mitgliedern.
- ⇒ Einzelpersonen und Firmen für besondere Verdienste um den Verein.

Ehrungen von aktiven Mitgliedern für langjährige treue Mitgliedschaft

Die Ehrung erfolgt auf Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft unten aufgelisteter Mitgliedsdauer im Verein. Die Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg gilt hierfür. Weiterhin zur Verleihung kommen:

- ⇒ Bei 5jähriger aktiver Mitgliedschaft
Nadel des Kraichgau Fanfarenzuges mit silbernen Eichenlaub
- ⇒ Bei 25jähriger aktiver Mitgliedschaft
Nadel des Kraichgau Fanfarenzug mit goldenen Eichenlaubkranz

Ehrung von passiven Mitgliedern des Kraichgau Fanfarenzuges für langjährige treue Mitgliedschaft

Die Ehrung erfolgt nach Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft nach der Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden Württemberg.

Ehrung für fleißigen Besuch der Proben und Auftritte bei aktiven Mitgliedern

Nach Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft werden die aktiven Mitglieder der Kraichgau Fanfarenzuges für den fleißigen Besuch der Proben und Auftritt geehrt. Es werden nur die Mitglieder geehrt, welche an Musikproben und Auftritte regelmäßig teilgenommen haben.

Der musikalische Leiter der Kraichgau Fanfarenzuges oder dessen Stellvertreter führt das Probenbuch und stellt am Ende des Berechnungszeitraums die zu ehrenden aktiven Mitglieder zusammen. Der Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Es werden die Aktiven geehrt die an nicht mehr wie 10 Proben und Auftritte nicht anwesend waren. Im Probenbuch ist Schichtarbeit, Grundwehr- /Ersatzdienst, Krankheit und unentschuldigtes Fehlen zu vermerken.

Über die zur Verleihung kommenden Ehrengaben entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft (Dies kann z.B. ein Speisegutschein für die Winterfeier oder eine gute Flasche Wein sein.).

Geburtstage und Jubiläen

Aktive Mitglieder erhalten zu ihrem Geburtstag ein kleines Präsent und ein Ständchen während des Probetriebes. Die geschäftsführende Vorstandschaft entscheidet bei Geburtstagsständchen für aktive Mitglieder bei sogenannten RUNDEN GEBURTSTAGEN im Bedarfsfall. Ein Ständchen außerhalb des Probetriebes kann auf Wunsch des Aktiven dargebracht werden.

Geburtstagsständchen bei passiven Mitgliedern werden beim 50sten, 60sten, 70sten, 75sten, 80sten usw. auf Wunsch des Mitgliedes oder dessen Angehörigen dargeboten.

Die passiven und aktiven Mitglieder erhalten eine Geburtstagskarte Passive zum 60sten, 70sten, 75sten, 80sten usw. zusätzlich ein kleines Präsent (z.B. eine Flasche Sekt oder Wein). Weiteres entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Bedarfsfalle.

Besondere Ehrungen von Mitgliedern

Die geschäftsführende Vorstandschaft kann dem erweiterten Vorstand die Vergabe

⇒ der großen Ehrennadel für besondere Verdienste in Gold

⇒ der großen Ehrennadel für hervorragende Verdienste in Gold

vorschlagen. Die erweiterte Vorstandschaft beschließt über die Verleihung

Ehrenmitgliedschaft

Die geschäftsführende Vorstandschaft kann dem erweiterten Vorstand die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft empfehlen. Die erweiterte Vorstandschaft beschließt über die Verleihung.

Bei 40 jähriger aktiver Mitglieder kann die geschäftsführende Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft empfehlen. Hierbei ist zu beachten, dass neben der langjährigen aktiven Mitgliedschaft, Verdienste um den Verein zu würdigen sind.

Ehrung von Nichtmitgliedern (Personen und Firmen)

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können Einzelpersonen und Firmen für ihre Verdienste um den Verein geehrt werden. Es können daher nur Personen und Firmen geehrt werden, die eine finanzielle oder ideelle Unterstützung des Kraichgau Fanfarenzuges nicht im eigenen Interesse betrieben haben.

Schlussbestimmungen

- ⇒ Die Ehrengaben sind nicht übertragbar.
- ⇒ Mitglieder, die eine Ehrung widerrechtlich in Anspruch nehmen oder eine widerrechtliche Inanspruchnahme unterstützen, werden namentlich bekanntgegeben.
- ⇒ Schwerwiegende Verstöße gegen die Ehrungsordnung können als Vereinsschädigung angesehen werden und zum Ausschluss führen.



Herausgeber:

Kraichgau Fanfarenzug Mühlhausen

Layout: Thomas Palatschek 2005